

Bericht der Minorität der Senats-Commission über die Interimsregierung von Zürich betreffende Bestrafung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sie Euch am Ende Ihres Berichts gegen etwa-
nige Schreyer hinzufügen: Daß das Vaterland
darum nicht verloren ist, wenn man das nicht
thut, was man nicht thun darf — daß an keinen
ungerechten Beschluß annehmen dürfe, um ge-
wisse Leute in ihrem sogenannten Patriotismus
zu erhalten — und daß endlich auch der eifrigste
reinste Republikaner dem Feinde der Republik
verzeihen, und dennoch für eben diese Republik
den schönen Tod des Vaterlandes sterben kann.

Bericht der Minorität der Senats-Commission
über die die Interimsregierung von Zürich
betreffende Bestrafung, vom Cart.

Den 21sten letzten Wintermonats wurden die
gesetzgebenden Rätthe durch eine Bottschaft des
Direktoriums eingeladen, die Gerichtsbehörde
zu bestimmen, vor welche die, wegen ihrer Pro-
klamation vom 3. Herbstm. beschuldigte Inter-
imsregierung von Zürich, gezogen, und ihr
der Prozeß gemacht werden könne.

Diese Frage nun hat der gr. Rath entschie-
den; seinen Beschluß haben Sie, B. Sena-
toren, der Untersuchung einer Commission un-
terworfen, die sich in ihren Meinungen getrennt
hat. Den Bericht der Majorität dieser Com-
mission haben Sie bereits angehört, nun folgt
hier das Gutachten der Minorität.

Nach dem 83sten Art. der Constitution kann
das Direktorium, „wenn es von einer wider die
„äußere oder innere Sicherheit des Staats an-
„gesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird,
„Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die
„vermuthlichen Urheber derselben ergehen lassen.

Nach dem 97. Artikel „spricht das Kantons-
„Gericht in erster Instanz über Haupt: Crimi-
„nal: Sachen.“

Hieraus folgt nothwendig, daß den gesetzge-
benden Rätthen keineswegs das Recht zukomme,
zu entscheiden, „ob gegen die Mitglieder der
„Zürcher Interimsregierung Verhaft könne oder
„nicht könne statt haben.“ Da durch diese Ent-
scheidung die Gesetzgebung sich die Verrichtun-
gen der vollziehenden Gewalt anmaßen würde.

Es folget ferner hieraus, daß die Gesetzge-
bung eben so wenig entscheiden kann, „ob diese
„Mitglieder schuldig oder unschuldig seyen,“ weil
sie dadurch in das Amt der richterlichen Ge-
walt greifen würde.

Endlich, und welche Wendung man auch
dem Bericht der Majorität geben mag, kann er
nichts anders erzielen, als Vermengung aller
Gewalten in eine einzige. — Alle fielen der Ges-
etzgebung zu, die dadurch ein wahrer Despot
würde, und das ganze Gebäude der Constitu-
tion wäre von Grund aus umgestürzt.

Der Beschluß des großen Rathes hingegen
vermeidet mit einer weisen Sorgfältigkeit diese
gefährliche Klippe, er greift keinem Urtheil vor,
weder über die Frage: ob die Interimsregie-
rung von Zürich in Corpore, oder individualiter
konnte gerichtlich belangt werden, noch über die
Frage: ob ein feindlicher Einbruch in eine Ge-
gend Helvetiens alle Bande und Verhältnisse
zwischen dieser Gegend und dem gemeinschaft-
lichen Vaterland auflöse oder nicht? noch über
die Frage: ob die Proklamation dieser Inter-
imsregierung die Folge der Gewalt oder ihres
freien Willens gewesen, er entscheidet weder,
ob die Mitglieder dieser Regierung schuldig oder
nicht schuldig seyen, noch ob sie verantwortlich
gemacht werden können; diese Fragen bleiben
alle unberührt und unentschieden, dem Aus-
spruch der richterlichen Gewalt aufbehalten, die
einzig und allein sich mit Untersuchung derselben
abgeben darf. Vor dieser Gewalt werden den
Mitgliedern der Interimsregierung für ihre
Verttheidigung alle Thüren der Gerechtigkeit
offen stehn, sie werden alsdann nach Belieben
ihre Unverantwortlichkeit vorschützen, oder ihre
Unschuld darstellen können, die National: Ge-
rechtigkeit wird auch zu Rathe gezogen und
ausgeübt werden können.

So wird die heilsame Trennung der Gewal-
ten respektirt, das Direktorium, die Gesetzge-
bung und eine richterliche Behörde bleiben auf
ihrer Stelle, und jedes übt den Theil von Ge-
walt aus, den ihm die Constitution bestimmt
hat. Dieser Gesichtspunkt einzig ist der Sache
angemessen, unter diesem allein darf sie betrach-
tet werden; alle Erwägungen und Betrachtun-
gen, denen sich die Majorität der Commission
überlassen hat, sind ihr ganz fremd, und ich
bedauere es von Herzen, daß ich, um sie ihres
Irrthums zu überführen, mich genöthiget sehe,
ein Feld zu betreten, das wir vermeiden sollten,
und das unsern Blicken nichts als traurige
Ausichten gewährt.

(Die Fortsetzung folgt.)